

Der Antrag wird abgelehnt.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB ist u.a. auf die Aspekte zurückzuführen, dass die Pflicht zum Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe entfällt (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Entbehrlich ist weiterhin die Erstellung eines förmlichen Umweltberichts sowie die Ermittlung von durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffen in Natur und Landschaft, da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung aufgrund des Verweises auf § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anwendbar ist.

Da die Flächen insbesondere im Landschaftsschutzgebiet liegen und in der unmittelbaren Nähe eines Naturschutzgebietes, lehnt der Planungs- und Verkehrsausschuss aus den o.g. Gründen die Durchführung eines Verfahrens nach § 13 b BauGB ab. Es bedarf im Hinblick auf die zahlreichen Schutzgüter einer Umweltprüfung. Daneben sind insbesondere Artenschutzrechtliche Belange betroffen.

Darüber hinaus soll der bestehende Bebauungsplan Buschhoven Bu 18 „Am Noel“ unverändert bestehen bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch ein im Auftrag der Gemeinde gegebenes Gutachten aus dem Jahre 2017 nachgewiesen wurde, dass sich die zu entwickelnden Flächen sowohl im Teilbrutrevier des Neuntötters als auch innerhalb des Brutreviers des Schwarzkehlchens befinden. Hierzu bedürfte es im Vorfeld weiterer Entscheidungen u.a. einer Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sowie einer artenschutzrechtlichen Untersuchung der Stufe II.